Einreicher:
Ilm-Kreis
Fraktion DIE LINKE

Drucksache-Nr. **044**

BESCHLUSSVORLAGE

für die 2. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2024 bis 2029

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungszweck
Kreisausschuss	14.08.2024	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Gleichstellung, Soziales und Gesundheit	28.08.2024	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	04.09.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Berufungsverfahren und gegebenenfalls Klageeinreichung beim Sozialgericht Gotha gegen die ablehnende Entscheidung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) zur Erbringung ambulanter Röntgenleistungen durch die Ilm-Kreis-Kliniken am Standort Ilmenau

Der Kreistag des Ilm-Kreises möge beschließen:

BP 01 Der Kreistag unterstützt das von der Landrätin angekündigte Berufungsverfahren und gegebenenfalls Klageverfahren der Ilm-Kreis-Klinken (IKK) GmbH beim Berufungsausschuss (vgl. § 97 SGB V) und Sozialgericht Gotha gegen die ablehnende Entscheidung des Zulassungsausschusses (vgl. § 96 SGB V) zur Erbringung ambulanter Röntgenleistungen durch die Ilm-Kreis-Kliniken am Standort Ilmenau.

Die Landrätin wird gebeten, als Vorsitzende des Aufsichtsrates der IKK GmbH dieses Berufungsverfahren und gegebenenfalls Klage zu unterstützen.

BP 02 Die Landrätin wird gebeten, den Kreistag und den Kreisausschuss fortlaufend über den Verfahrensstand zu informieren.

Begründung:

Die Positionen der Landrätin Petra Enders und der Ilm-Kreis-Kliniken hinsichtlich der Nutzung von moderner Röntgentechnik der Ilm-Kreisklinken am Standort Ilmenau auch für ambulante Behandlungen ist sachlich begründet und insofern unterstützenswert. Der Zulassungsausschuss, der für diese ambulante Nutzung die Genehmigung erteilen muss, hat einen diesbezüglichen Antrag abgelehnt und dabei ausschließlich die wirtschaftlichen Interessen der niedergelassenen Ärzte bei der Bedarfsplanung im Blick gehabt, aber nicht das Wohl und das Interesse der Patienten. Der Zulassungsausschuss begründete seine Entscheidung auch mit der ablehnenden Stellungnahme der Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVT). Die KVT bezog sich dabei auf ihre Bedarfsplanung. Die Bedarfsplanung der KVT geht jedoch völlig an

der alltäglichen Praxis vorbei. Immer wieder berichten Patienten, dass sie erhebliche Wartezeiten und Wege in Kauf nehmen müssen, um eine Röntgenleistung zu erhalten. Im südlichen Ilm--Kreis gibt es derzeit überhaupt kein ambulantes Angebot an Röntgenleistungen. Wenn hier der Zulassungsausschuss und die die KVT auf Niederlassungen in Suhl, Südthüringen, Gotha, Erfurt und Weimar verweisen, ist offenbar völlig aus dem Blick geraden, dass es sich hier um kranke Menschen handelt, die oft auch mobilitätseingeschränkt sind. 2 Die Ilm-Kreiskliniken haben am Standort Ilmenau alle notwendigen radiologischen Angebote, die wegen der aktuellen Blockade des Zulassungsausschusses und der KVT aber nicht ambulant genutzt werden dürfen. Das ist nicht sachgerecht und begründbar. Der Zulassungsausschuss hat bei solchen Genehmigungen ein Ermessen und muss es stärker im Interesse der Patienten ausüben. Die wirtschaftlichen Interessen der niedergelassenen Ärzte sind nicht zu ignorieren, müssen aber auf Bundesebene geklärt werden und dürfen nicht zulasten der Patienten gehen. Die Landrätin hat öffentlich eine Berufung und gegebenfalls anschließende Klage gegen diese ablehnende Entscheidung des Berufungsausschusses angekündigt. Der Kreistag sollte die Berufung und Klage der Landrätin gegen die Ablehnung des Berufungsausschusses unterstützen. Zum Streitgegenstand braucht es eine grundsätzliche gerichtliche Klärung. Der Berufungsausschuss hat unbestritten ein Ermessen bei derartigen Genehmigungen und dieses Ermessen muss im Interesse der Patienten ausgeübt werden. Wir verschließen wir uns nicht den Finanzierungsproblemen im Gesundheitswesen, insbesondere der Budgetierung für die niedergelassenen Ärzte. Hier sind aber in erster Linie der Bund, die Krankenkassen und eben auch die KVT verantwortlich und gefordert. Diese Finanzierungs- und Abrechnungsprobleme für die niedergelassenen Ärzte dürfen nicht zulasten der Patienten gehen. Die Berufung bzw. Klage ist durch die IKK GmbH einzulegen. Der Landkreis ist 100%iger Gesellschafter der IKK GmbH. Die Landrätin ist Vorsitzende des Aufsichtsrates der IKK GmbH. Die Vertretung des Landkreises in der Gesellschafterversammlung ist keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Insofern ist hier die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Der Kreistag hat auch eine Weisungsrecht gegenüber den vom Kreistag entsendeten Mitgliedern des Aufsichtsrates der IKK GmbH, die Landrätin eingeschlossen (vgl. § 74 Abs. 3 ThürKO). Der Beschlussantrag enthält jedoch keine Weisung, sondern ist eine Willenserklärung. Hierzu ist der Kreistag immer ermächtigt, auch weil hier der eigene Wirkungskreis betroffen ist.

Kostendeckung:
Durch den Beschluss entstehen für den Landkreis keine Kosten, weil die IKK GmbH Verfahrensträger ist.

gez. Frank Kuschel
Fraktionsvorsitzender